

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Siebttes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 5. November 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) - Drucksache 11/1049 (neu) - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Siebtten Gesetzes zur
Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Drucksache 11/496 -

mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 Nr. 1 § 5 Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefaßt wird:
"Der Betrag nach Nummer 1 erhöht sich auf 960 Deutsche Mark, wenn die Ehefrau mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für deren Pflege und Erziehung sorgt.",
2. in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c in § 7a Abs. 2 der neue Satz wie folgt gefaßt wird:
"Überschreitet in den Fällen der Nummer 1 die Miete den Höchstbetrag und beträgt die Bemessungsgrundlage mehr als 2.040 Deutsche Mark, erhöht sich die Mietbeihilfe bis zu 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch auf 780 Deutsche Mark monatlich.",

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.11.87

Erster Durchgang: Drs. 151/87

Beschluß
des Bundesrates

zum

Siebten Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. November 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.